

Ethik und Recht im Spannungsfeld sozialer Umwälzungen

5 Bericht zur 53. Jahrestagung der Societas Ethica in der Evangelischen Akademie Bad Boll 2016

Wie *Hille Haker*, die Präsidentin der *Societas Ethica*, in ihrem Grußwort bemerkte, war bei den ersten Planungen der Konferenz noch nicht abzusehen, welche Aktualität das Thema „Ethik und Recht“ im Jahre 2016 haben würde. Die Anzahl der Flüchtenden weltweit hat ein Rekordniveau erreicht, viele Demokratien in Europa und anderswo sind akut von wachsendem Hass und rechtsradikalen Machtübernahmefantasien bedroht und der Kampf gegen den Terror zieht sich ohne Ergebnis dahin, auf immer neuen Schlachtfeldern und mit immer neuen Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen. Wie Haker betonte, zwingen uns diese Entwicklungen, über das Verhältnis von Recht und Ethik nicht nur abstrakt und akademisch, sondern praktisch nachzudenken. Dieser Anspruch an die Konferenz zeigte sich nicht nur in den Hauptvorträgen, sondern auch in den Gesprächsrunden und den Kurzvorträgen, die so unterschiedliche Themen wie sexuelle Gewalt an Universitäten, Religionsfreiheit und Recht sowie Probleme des Wirtschaftsrechts behandelten.

Im ersten Hauptvortrag der Konferenz sprach *Klaus Günther* zum Thema der strafrechtlichen Anerkennung von Schuld in Gesellschaften, die sich im Übergang von diktatorischen und gewaltbestimmten politischen Strukturen zur Demokratie befinden. Günther äußerte sich hier kritisch zu dem Gedanken, dass sich die Aufarbeitung politischer Gewalt und politischen Unrechts in der Arbeit sogenannter Wahrheits- und Verständigungskommissionen erschöpfen kann. Diese hätten zwar den Vorteil, dass die Verantwortlichen für Gewalt und Unrecht ohne Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung die Wahrheit über ihr Tun offenlegen könnten. Jedoch stellte Günther die Frage, inwiefern die Arbeit solcher Kommissionen auch das Risiko berge, ein gesamtgesellschaftliches Vergessen zu befördern, so dass diejenigen, denen Unrecht und Gewalt widerfahren ist, letztlich ausgegrenzt und als Störenfriede wahrgenommen würden, wenn sie weitere Aufarbeitung forderten. Hiervon gehe die Gefahr aus, dass Verantwortung letztlich als gesamtgesellschaftliche konstruiert

und damit von einzelnen Entscheidungsträgern (und denen, die ihre Entscheidungen ausführen) abgetrennt würde. Analog könnte man auch an die Erinnerungskultur der Bundesrepublik Deutschland denken und an die uns schon lange beschäftigende Frage, inwiefern „das deutsche Volk“ Schuld trägt an den Verbrechen des Nationalsozialismus. Es lässt sich möglicherweise sagen, dass einige der Gefahren einer missglückten (weil nie strafrechtlich konsequent zu Ende geführten) Aufarbeitung der Geschichte im Deutschland des Jahres 2016 beobachtet werden können: tief verwurzelte rechtsradikale Strukturen und unter Konservativen und Neurechten Klagen über einen angeblichen „Schuldult“ der Bundesrepublik und das Fehlen eines „gesunden“ Nationalstolzes. Aus diesen Strukturen und Diskursen erwächst das, was sich im Verlauf dieses Jahres und des letzten Jahres als eine zunehmende Verrohung und Radikalisierung des politischen Diskurses darstellt.

Vielleicht würde Günther hier die gleiche Diagnose stellen, wie er sie bei Gesellschaften, die sich heute im Übergang vom Rechts- zum Unrechtsstaat befinden, zieht: Strafrechtliche Benennung individueller Schuld hilft, den Opfern eine Stimme zu verleihen, und erlaubt den Tätern nicht, sich mit Verweisen auf gesellschaftliche oder geopolitische Notstände herauszureden. Würde dies beherzigt, so wäre es möglicherweise gar nicht nötig, die Täter auch zu bestrafen; die Feststellung der Schuld alleine könnte genügen, um den gesellschaftlichen Heilungsprozess zu unterstützen.

Im zweiten Hauptvortrag widmete sich *Klemen Jaklič* einer der drängendsten moralischen Fragen unserer Zeit: Migration. Jaklič beschrieb die Verfassung und die rechtliche Verfasstheit der Europäischen Union als eine Form des Pluralismus, also einer Sphäre, in der Recht nicht alleine vom Nationalstaat und seinem Souverän gesetzt wird. Die Europäische Union ist damit ein Ort der Vermittlung von nationalstaatlichen und europäischen Interessen, und als solcher kann ihr eben kein einzelner Souverän, keine isolierte rechtssetzende und interpretierende Gewalt zugeordnet werden. Diesen Pluralismus beschrieb Jaklič als moralische Verpflichtung der Union. Teil ihres Gründungsideals sei es schließlich gewesen, nationalen Egoismus und die ihm innewohnende Gewalttätigkeit zu überwinden.

Letzlich ging es Jaklič darum, durch diesen auch normativen Pluralismus eine Ethik der rechtlichen Steuerung von Migration zu begründen, die über das nationalstaatliche Interesse hinausgeht. In der Europäischen Union als Teil einer globalisierten Weltgesellschaft gehe es nicht an, dass nach Maßgabe eines nationalistischen *Monismus* zum Thema Migration Politik gemacht und Recht gesprochen werde. Eine moralisch

wohlbegründete Perspektive auf dieses Thema müsse die Perspektive derjenigen miteinbeziehen, die (noch) nicht in der Union lebten und arbeiteten. Jaklič illustrierte diese Perspektive am Beispiel der Rechtsprechung zur Familienzusammenführung, in der der nationale Monismus teilweise so stark ausgeprägt sei, dass gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger Recht gesprochen werde; exemplarisch sei hier das von ihm erwähnte Beispiel einer kolumbianischen Flüchtlingsfamilie genannt, die aus Belgien ausgewiesen werden sollte, nachdem der Schutzstatus der Eltern nicht verlängert worden war, obwohl die Kinder in Belgien geboren sind und damit die belgische und europäische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die moralischen Argumente für eine internationale und globale Perspektive auf das Phänomen Migration, die von Jaklič angeführt wurden, waren nicht neu (insbesondere der Gedanke, dass Nationalität kein moralisch relevantes Kriterium für Ungleichbehandlung sei). Das innovative Moment des Vortrags war der Gedanke, dass die europäischen Nationalstaaten unwiderruflich Teil eines europäischen und globalen Rechtspluralismus sind und dass sich damit die Frage, ob und wie zu einem nationalen Monismus der Abschottung zurückgekehrt werden kann, gar nicht stellt und nicht stellen kann. Verkürzt gesagt: Der Gedanke, dass die moralischen Herausforderungen der globalisierten Gesellschaft durch Grenzsicherungen und Mauerbau gemeistert werden könnten, ist naiv und deutet genau in die falsche Richtung der Geschichte.

Im Gegensatz zu den beiden oben beschriebenen Vorträgen befassten sich die weiteren Hauptvorträge von *Hans Lindahl* und *Cristina Traina* nicht mit produktiven Rechtsidealen, sondern mit Fällen, in denen die liberale Rechtsordnung und die liberale Rechtsphilosophie an ihre Grenzen stoßen.

Lindahl wies dies am Beispiel der höchstrichterlichen kanadischen Rechtsprechung zu den québecischen Sezessionsvorhaben auf. Für Lindahl begingen die Richter des kanadischen Verfassungsgerichtes eine Art performativen Widerspruch, als sie entschieden, dass Québec als Teil der kanadischen Rechtsordnung nicht einseitig die Unabhängigkeit erklären könne. Lindahl meinte nun, dass dieser Gedanke voraussetze, dass Québec sich selbst als Teil der kanadischen Rechtsordnung und Gesellschaft begreife; aber genau dies stand ja mit den Unabhängigkeitsbestrebungen in Frage.

Für Lindahl zeigt sich hierin ein allgemeines Problem der liberalen Anerkennungstheorie (und vor allem der liberalen Anerkennungstheorie des Rechts). Ob diese Theorie nun eher individualistisch oder eher kommunitaristisch eingestellt ist, sie müsse in jedem Fall – so Lindahl – auf den Gedanken der gegenseitigen Anerkennung (*recognition*) von

Rechtsordnung und Einzelansprüchen Bezug nehmen. Für Minderheiten wie die der französischsprachigen Québecer bedeute dies, dass die kommunitaristische und die individualistische Theorie des liberalen Rechtsstaates nur jeweils die Option der politischen Autonomie oder die der individuellen kulturellen und religiösen Rechte bereit halten, aber nicht das radikale politische Instrument der Sezession erklären oder rechtfertigen könnten. Da die gemeinsame Rechtsordnung als Produkt gedachter gegenseitiger Anerkennung konstruiert werde, werde Abspaltung zur (moralisch-rechtlichen) Unmöglichkeit.

Der performative Widerspruch liege darin, dass sich liberale Rechtsordnungen zumeist eben nicht auf einen konkreten Gründungsakt in gegenseitiger Anerkennung berufen könnten; denn auch eine Gesellschaft wie Kanada hat Minderheiten durch Eroberung und Gewalt in diese Rechtsordnung gezwungen. (Noch drängender stellt sich die Frage, inwiefern diese Gruppen dann überhaupt zu einem kanadischen Gemeinwesen gehören könnten, für die kanadischen *first nations*, die jahrhundertlang unterdrückt durch französische, britische und kanadische Kolonialherren erfahren haben.)

Für Lindahl zeigt sich in diesem Widerspruch eine Randzone des Rechts, eine Zone der A-legalität, in welcher der Unterschied zwischen Legalität und Illegalität selbst nicht mehr mit den Mitteln des Rechtssystems festgelegt werden kann. Sein Ausweg aus dieser Randzone ist die Rückkehr zu Carl Schmitt und seinen *Sondermaßnahmen*, also Rechtsakten, die selbst nicht als Teil der gewöhnlichen Rechtsordnung interpretiert werden können.

Cristina Traina behandelte in ihrem Vortrag die Frage, inwiefern liberale Rechtstheorien befriedigende Antworten zu Rechtsstatus und Rechtsschutz von Kindern liefern können. Sie erläuterte diese Fragestellung am Beispiel der internationalen Kontroverse um ein kürzlich verabschiedetes bolivianisches Gesetz, das das gesetzliche Mindestalter für Kinderarbeit auf 10 bis 12 Jahre gesenkt hatte. Traina sah in dem internationalen Proteststurm, der sich gegen dieses Gesetzesvorhaben erhoben hatte, einen Konflikt zwischen der Anerkennung der Verletzlichkeit (*vulnerability*) von Kindern und ihrer Anerkennung als Rechtssubjekte. Wie Traina betonte, war es nicht ihr Ziel, Kinderarbeit in irgendeiner Weise zu rechtfertigen, sondern aufzuzeigen, wie sich der klassische Liberalismus schwer tue, Kinder überhaupt in seine Theorie einzubeziehen. Der klassische Liberalismus betrachte Kinder als noch nicht (vollständig) vernünftige Menschen und weise ihnen in diesem Sinne einen rechtlichen „Schutzraum“ zu, in dem sie sich von den Belangen der Erwachsenenwelt abgeschottet entwickeln können (bis sie mündig

werden). Die politische Auseinandersetzung um das bolivianische Gesetz zeige die praktisch-politischen Grenzen dieser Auffassung auf; in Bolivien hatten Gewerkschaften arbeitender Kinder für die international so hart kritisierte Senkung des Mindestalters gekämpft. Dabei hatten sie unter anderem darauf verwiesen, dass für viele Kinder im armen Bolivien Arbeit die einzige Möglichkeit sei, um überhaupt ein menschenwürdiges Leben mit notwendiger Grundversorgung und Schulbildung führen zu können. Der klassisch liberale Gedanke, dass die Würde von Kindern geschützt werde, indem man sie von der Arbeitswelt ausschließe (und so Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffe), passe hier schlicht und einfach nicht, da unter gesellschaftlichen Bedingungen wie in Bolivien Kinder oft arbeiten müssen, um ihre Familie und sich selbst ernähren und zur Schule gehen zu können.

In der theoretischen Betrachtung dieses Falles zeigte sich für Traina eine Spannung zwischen geläufigen philosophischen Auffassungen von Verletzlichkeit und Handlungsfähigkeit. Verletzlichkeit (wie sie etwa bei Kindern allein schon durch ihre eingeschränkte Körperkraft vorhanden ist) bedeute eben nicht einfach fehlende Handlungsfähigkeit, auf die man politisch etwa durch Abschottung und Verbote reagieren müsse (in diesem Falle das Verbot der Kinderarbeit). Wie der Fall der bolivianischen Kindergewerkschaften zeige, könnten aus spezifischen Formen der Verletzlichkeit auch spezifische Formen der politischen und rechtlichen Handlungsfähigkeit erwachsen. Der philosophischen Betrachtung müsse es darum gehen, diese Potenziale in ihrer jeweiligen Spezifität zu erfassen.

Abschließend seien hier noch drei Vorträge erwähnt, die zwar nicht in das Konzept des klassischen Plenarvortrags passten, aber dennoch exemplarisch für den interdisziplinären und offenen Charakter der Societas Ethica stehen dürfen. Am zweiten Tag der Konferenz berichteten *Michelle Becka* und *Axel Wiesbrock* über ihre Erfahrungen mit dem von ihnen geleiteten Pilotprojekt zu Ethik in Gefängnissen, das in Zusammenarbeit mit Gefängnisseelsorgern und -seelsorgerinnen ein System ähnlich dem der internen ethischen Begutachtung in Krankenhäusern aufzubauen versucht. Die Vorstellung des Projektes, das eine interdisziplinäre (nicht ausschließlich seelsorgerische) Perspektive hat, führte zu einer angeregten Diskussion mit den Zuhörerinnen und Zuhörern.

Am abschließenden Sonntag, der ganz unter dem Thema der ethischen und theologischen Dimension der Strafsens stand, stellte zunächst *Karin Steinberger*, Redakteurin der *Süddeutschen Zeitung*, ihr Filmprojekt „The Promise“ vor, eine Dokumentation über den Deutschen Jens Söring, der vor 30 Jahren zu zweimal lebenslanger Haft verurteilt wurde, weil er angeblich die Eltern seiner damaligen Freundin ermordet hatte. Seit 1990 verbüßt

Söring seine Haftstrafe in den Vereinigten Staaten und beteuert von dort seine Unschuld. Steinbergers Film versucht dabei nicht, den Fall des Doppelmordes zu klären (es handelt sich also nicht um eine *true crime*-Dokumentation im klassischen Sinne). Vielmehr ging es ihr darum, darzustellen, was der Prozess und die lange Haft mit dem Menschen Jens Söring gemacht haben.

Ähnliches lässt sich auch über den abschließenden Vortrag *Jürgen Moltmanns* sagen, der über seine Erfahrungen mit der amerikanischen Todeskandidatin Kelly Gissendaner, die im September 2015 nach über einem Jahrzehnt in Haft hingerichtet wurde, berichtete. In dieser berührenden Geschichte standen vor allem die Begriffe der Gnade, der Vergebung und der Identität im Mittelpunkt; Moltmann warf die Frage auf, inwiefern sich ein strafendes Rechtssystem überhaupt das moralische Recht nehmen kann, Menschen zu töten, und sie damit in ihrer Identität als Mörder festzuschreiben. Hier verwies er auf die Wandlung, die Kelly Gissendaner selbst als Todeskandidatin durchgemacht hat; von der Mörderin zur Theologiestudentin zur Seelsorgerin für ihre Mitgefangenen. Moltmann deutete hier den Mord als „Haben“, als unauslöschliche Schuld, mit der der Täter oder die Täterin leben muss, aber eben nicht als „Sein“, also als Annahme, dass ein Verbrechen die gesamte Person des Verbrechers abschließend beschreibe.

Über die Autorin

Maren Behrens, Ph.D., Dozentin am *Centre for Applied Ethics* an der Universität Linköping (Schweden). E-Mail: maren.behrens@liu.se.

25